



JOHANNITER

Gesetzesentwurf zur Einbeziehung der Jugendarbeit in die Erfüllung des Ganztagsrechtsanspruchs in den Schulferien

Stellungnahme der Johanniter-Unfall-Hilfe

Berlin, 12.09.2025

Die Johanniter-Unfall-Hilfe ist seit mehr als 70 Jahren in den unterschiedlichsten sozialen und karitativen Bereichen aktiv. Mit mehr als 46.000 ehrenamtlich Aktiven, 30.000 hauptamtlich Mitarbeitenden und 1,2 Millionen Fördermitgliedern zählt sie zu den großen Hilfsorganisationen in Deutschland und ist zugleich ein großes Unternehmen der Sozialwirtschaft.

Im Lobbyregister des Bundes ist die Johanniter-Unfall-Hilfe unter der Registernummer R002223 zu finden.

Vorbemerkung

Die Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. begrüßt den vorliegenden Gesetzentwurf grundsätzlich. Ziel ist es, den ab 2026 geltenden Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung nach § 24 SGB VIII auch in den Schulferien praktisch umsetzbar zu machen. Die vorgesehene ausdrückliche Anerkennung von Angeboten der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII als rechtsanspruchserfüllend wird als Chance verstanden, die Rolle und Bedeutung der Jugendarbeit im Zusammenspiel von schulischer und außerschulischer Bildung zu stärken.

Als freier Träger ist die Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. seit 1980 bundesweit aktiv und betreibt Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe: über 600 Kindertageseinrichtungen, rund 190 Einrichtungen der ganztägigen Bildung und Betreuung, Einrichtungen der offenen Jugendarbeit sowie Hilfen zur Erziehung. In der Johanniter-Jugend, dem Jugendverband der Organisation, engagieren sich rund 15.000 junge Menschen in Jugendgruppen, Schulsanitätsdiensten und weiteren Projekten.

In ihrer Funktion und Eigenlogik stellt die Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII einen eigenständigen Bildungs- und Entwicklungsraum dar: Sie bietet jungen Menschen freiwillige, außerschulische Angebote, die an ihren Interessen ansetzen, zur Selbstbestimmung anregen und gesellschaftliche Mitverantwortung fördern. Im Vordergrund stehen Freizeit und Erholung sowie Freiwilligkeit, Partizipation, non-formale Bildung und Persönlichkeitsentwicklung.

Chancen des Entwurfs

Institutionelle Aufwertung der Jugendarbeit: Die ausdrückliche Anerkennung als Teil der Rechtsanspruchserfüllung stärkt die Sichtbarkeit von Jugendarbeit im Bildungs- und Betreuungssystem.

Entlastung von Kommunen: Angesichts von Fachkräftemangel und Ausbauproblemen im schulischen Bereich kann die Infrastruktur der Jugendverbände, Vereine und freien Träger besser genutzt werden.

Multiperspektivische Bildung: Junge Menschen können in den Ferien alternative Erfahrungs- und Lernräume nutzen, die sich von schulischen Strukturen unterscheiden und stärker auf Interessen, Freizeit und Persönlichkeitsbildung setzen.

Bewährte Qualität: Jugendarbeit ist seit Jahrzehnten ein etabliertes, erprobtes und qualitätsgesichertes Angebot, das jungen Menschen vielfältige Erfahrungen außerhalb des institutionalisierten Schulkontextes ermöglicht.

Herausforderungen und Risiken

Gefahr der Instrumentalisierung: Jugendarbeit darf nicht zu einem bloßen Ersatzangebot für strukturelle Defizite in der Ferienbetreuung werden. Ihre Eigenlogik – Freiwilligkeit, Selbstorganisation und non-formale Bildung – darf nicht durch Standardisierung oder eine faktische Pflichtteilnahme untergraben werden.

Spannung zwischen Freiwilligkeit und Rechtsanspruch: Während Jugendarbeit auf Freiwilligkeit beruht, ist der Rechtsanspruch nach § 24 SGB VIII einklagbar. Ein solcher Anspruch verpflichtet die öffentliche Hand, Angebote vorzuhalten – er verpflichtet aber nicht junge Menschen, diese auch wahrzunehmen. Werden Kinder und Jugendliche dennoch zur Teilnahme an Ferienangeboten der Jugendarbeit gedrängt oder verpflichtet, widerspricht dies dem grundlegenden Charakter der Jugendarbeit.

Strukturelle und fachliche Fragen:

- Ehrenamt und projektformige Arbeit sind prägend für viele Angebote, eine flächendeckende, dauerhafte Betreuung ist damit nicht gesichert.
- Aufsichts- und Rechtsfragen (z. B. Aufsichtspflicht, Teilnahmeverpflichtung) unterscheiden sich bisher deutlich von Ganztagsangeboten und sind noch ungeklärt.

- Unterschiedlich ausgebaute regionale Infrastrukturen können zu erheblichen Teilhabeungleichheiten führen.
- Bei vielen Angeboten entstehen Teilnahmebeiträge (z. B. für Fahrten, Materialien), die durch Förderinstrumente wie „Bildung und Teilhabe“ (BuT) oft nicht gedeckt werden – mit dem Risiko, soziale Ungleichheiten zu verschärfen.

Zeitpunkt und Verfahren: Die Einbindung der Jugendarbeit in die Umsetzung des Rechtsanspruchs erfolgt zu einem späten Zeitpunkt – kurz vor dessen Inkrafttreten. Dies bietet jedoch die Chance, die besondere Expertise und Erfahrungsvielfalt der Jugendarbeit jetzt gezielt in den Prozess einzubringen. Damit dies nicht allein als Reaktion auf bestehende Fachkräfteengpässe und strukturelle Herausforderungen verstanden wird, ist es wichtig, die Beteiligung der Jugendarbeit klar als Ausdruck ihrer inhaltlichen und pädagogischen Bedeutung zu verankern. Eine partnerschaftliche Zusammenarbeit auf Augenhöhe ist zentral, um ein gemeinsames, tragfähiges Modell der Ferienbetreuung zu entwickeln.

Qualität und Finanzierung: Ohne klare Finanzierungsregelungen, gesicherte Mittel für Personalausstattung sowie zusätzliche Unterstützung für Ehrenamtliche droht eine Überforderung freier Träger. Gleichzeitig darf eine Überregulierung nicht dazu führen, dass jugendverbandliche Selbstorganisation und offene Formen ausgehöhlt werden.

Unklare Kooperation und Einbindung: Die Rolle der Jugendarbeit im Zusammenspiel mit Schulen und anderen Ganztagsangeboten ist bislang nicht hinreichend geklärt. Freie Träger müssen verbindlich in Planungsprozesse vor Ort eingebunden werden.

Vorschläge der Johanniter-Unfall-Hilfe

Damit der Gesetzentwurf, dessen Hauptziel die Bereitstellung von Ganztagsangeboten ist, nicht unbeabsichtigt zu einer Instrumentalisierung der Jugendarbeit führt, sondern deren Qualität und Eigenständigkeit berücksichtigt, sind aus Sicht der Johanniter folgende Punkte zu beachten:

- Klare Abgrenzung des eigenständigen Charakters der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII, insbesondere die Sicherung der Freiwilligkeit.
- Definition transparenter Kriterien, wann ein Angebot der Jugendarbeit zur Erfüllung des Rechtsanspruchs anerkannt werden kann.
- Gesicherte Finanzierung und Planungssicherheit durch Bund, Länder und Kommunen sowie klare Regelungen zur Vergütung von Fach- und Honorarkräften.
- Bundeseinheitliche Qualitätsstandards und Kinderschutz, kombiniert mit ausreichend Freiraum für jugendverbandliche Selbstorganisation und ehrenamtliches Engagement.
- Verbindliche und frühzeitige Einbindung der freien Träger vor Ort in Planungsprozesse und Zielvereinbarungen.
- Sicherung von Chancengerechtigkeit, insbesondere durch Abbau finanzieller und infrastruktureller Zugangshürden.

Die Einbeziehung der Jugendarbeit in die Erfüllung des Ganztagsrechtsanspruchs in den Schulferien bietet Chancen für eine vielfältige, multiperspektivische Bildung. Damit dies gelingt, muss jedoch die Eigenständigkeit der Jugendarbeit gesichert, ihre Finanzierung verlässlich geregelt und das Prinzip der Freiwilligkeit gewahrt bleiben. Nur so wird die Jugendarbeit gestärkt und in ihrer Eigenlogik erhalten, anstatt vorrangig als kompensatorisches Angebot im Kontext des Ganztagsrechtsanspruchs eingesetzt zu werden.

Johanniter-Unfall-Hilfe e. V.
Bundesgeschäftsstelle

Lützowstraße 94
10785 Berlin

Telefon 030 26997-0
Telefax 030 26997-444
info@johanniter.de
www.johanniter.de

Bundesvorstand (§26 BGB):

[REDACTED]

Ansprechpartner:

Stabsstelle Politik
politik@johanniter.de
Telefon [REDACTED]